

### Inhaltsverzeichnis

<b>II. Arbeitsrecht</b>	<b>2</b>
1. Betriebsratsvorsitzender kann kein Datenschutzbeauftragter sein BAG vom 6. Juni 2023 – 9 AZR 383/19	2
2. Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung – Pfändungsfreibetrag BAG vom 31. Mai 2023 – 5 AZR 273/22	3
3. Außerordentliche Kündigung wegen ernsthafter Bedrohung des Vorgesetzten und seiner Familie BAG vom 28. Februar 2023 - 2 AZR 194/22	4
4. Inklusion: Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts von Bundesrat beschlossen	5
5. Pensions-Sicherungs-Verein (PSV): Mitgliederversammlung am 19. Juni 2023	6
<b>III. Sozialversicherung und Steuern</b>	<b>8</b>
1. Posttraumatische Belastungsstörung als Berufskrankheit bei Rettungssanitätern anererkennungsfähig BSG vom 22. Juni 2023 - B 2 U 11/20 R	8
<b>IV Arbeits- und Gesundheitsschutz</b>	<b>9</b>
1. Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Arbeitsstättenregeln	9
2. Prävention: „Präventionswegweiser NRW – Seelische Gesundheit am Arbeitsplatz“ ist nun online	9

### II. Arbeitsrecht

#### 1. Betriebsratsvorsitzender kann kein Datenschutzbeauftragter sein BAG vom 6. Juni 2023 – 9 AZR 383/19

Der bei der Beklagten angestellte Kläger ist Vorsitzender des Betriebsrats und in dieser Funktion teilweise von der Arbeit freigestellt. Mit Wirkung zum 1. Juni 2015 wurde er von der Beklagten und weiteren in Deutschland ansässigen Tochtergesellschaften zum Datenschutzbeauftragten bestellt. Auf Veranlassung des Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit widerriefen die Beklagte und die weiteren Konzernunternehmen die Bestellung des Klägers am 1. Dezember 2017 wegen einer Inkompatibilität der Ämter mit sofortiger Wirkung. Nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie (RL) 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden DSGVO) beriefen sie den Kläger vorsorglich mit Schreiben vom 25. Mai 2018 gemäß Art. 38 Abs. 3 Satz 2 DSGVO als Datenschutzbeauftragten ab.

Der Kläger hat geltend gemacht, seine Rechtsstellung als betrieblicher Datenschutzbeauftragter der Beklagten bestehe unverändert fort. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, Interessenkonflikte bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Datenschutzbeauftragter und Betriebsratsvorsitzender ließen sich nicht ausschließen. Die Unvereinbarkeit beider Ämter stellten einen wichtigen Grund zur Abberufung des Klägers dar.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die dagegen erhobene Revision der Beklagten hatte vor dem Bundesarbeitsgericht Erfolg.

Der Widerruf der Bestellung vom 1. Dezember 2017 war aus wichtigem Grund im Sinne von § 4f Abs. 3 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) alte Fassung in Verbindung mit § 626 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch gerechtfertigt. Ein solcher liegt vor, wenn der zum Beauftragten für den Datenschutz bestellte Arbeitnehmer die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit im Sinne von § 4f Abs. 2 Satz 1 BDSG alte Fassung nicht (mehr) besitzt. Die Zuverlässigkeit kann in Frage stehen, wenn Interessenkonflikte drohen. Ein abberufungsrelevanter Interessenkonflikt ist anzunehmen, wenn der Datenschutzbeauftragte innerhalb einer Einrichtung eine Position bekleidet, die die Festlegung von Zwecken und Mitteln der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand hat. Dabei sind alle relevanten Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Diese vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH vom 9. Februar 2023 – C-453/21 – [X-FAB Dresden]) zu einem Interessenkonflikt im Sinne von Art. 38 Abs. 6 Satz 2 DSGVO vorgenommene Wertung gilt nicht erst seit Novellierung des Datenschutzrechts aufgrund der DSGVO, sondern entsprach bereits der Rechtslage im Geltungsbereich des BDSG alte Fassung. Die Aufgaben eines Betriebsratsvorsitzenden und eines Daten-

schutzbeauftragten können danach typischerweise nicht durch dieselbe Person ohne Interessenkonflikt ausgeübt werden. Personenbezogene Daten dürfen dem Betriebsrat nur zu Zwecken zur Verfügung gestellt werden, die das Betriebsverfassungsgesetz ausdrücklich vorsieht. Der Betriebsrat entscheidet durch Gremiumsbeschluss darüber, unter welchen konkreten Umständen er in Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben welche personenbezogenen Daten vom Arbeitgeber fordert und auf welche Weise er diese anschließend verarbeitet. In diesem Rahmen legt er die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Inwieweit jedes an der Entscheidung mitwirkende Mitglied des Gremiums als Datenschutzbeauftragter die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten des Datenschutzes hinreichend unabhängig überwachen kann, bedurfte keiner abschließenden Entscheidung. Jedenfalls die hervorgehobene Funktion des Betriebsratsvorsitzenden, der den Betriebsrat im Rahmen der gefassten Beschlüsse vertritt, hebt die zur Erfüllung der Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 4f Abs. 2 Satz 1 BDSG alte Fassung auf.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Juni 2023

[...]

### III. Sozialversicherung und Steuern

#### 1. Posttraumatische Belastungsstörung als Berufskrankheit bei Rettungssanitätern anerkennungsfähig BSG vom 22. Juni 2023 - B 2 U 11/20 R

Eine Posttraumatische Belastungsstörung bei Rettungssanitätern kann als „Wie-Berufskrankheit“ anerkannt werden, auch wenn die Posttraumatische Belastungsstörung nicht zu den in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgezählten Berufskrankheiten gehört. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden.

Der Kläger erlebte als Rettungssanitäter viele traumatisierende Ereignisse (unter anderem Amoklauf, Suizide und andere das Leben sehr belastende Momente). Im Jahr 2016 wurde bei ihm eine Posttraumatische Belastungsstörung festgestellt. Die Beklagte lehnte es ab, diese Erkrankung als Berufskrankheit anzuerkennen, weil die Posttraumatische Belastungsstörung nicht zu den in der Berufskrankheiten-Liste aufgezählten Berufskrankheiten gehört. Die Posttraumatische Belastungsstörung sei auch nicht als „Wie-Berufskrankheit“ anzuerkennen. Anders als die Vorinstanzen hat das Bundessozialgericht entschieden, dass eine Posttraumatische Belastungsstörung bei Rettungssanitätern als „Wie-Berufskrankheit“ anerkannt werden kann. Rettungssanitäter sind während ihrer Arbeitszeit einem erhöhten Risiko der Konfrontation mit trau-

matisierenden Ereignissen ausgesetzt. Diese Einwirkungen sind abstrakt-generell nach dem Stand der Wissenschaft Ursache einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Dieser Ursachenzusammenhang ergibt sich aus den international anerkannten Diagnosesystemen, insbesondere dem Statistischen Manual Psychischer Störungen der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung (DSM), sowie den Leitlinien der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften. Ob beim Kläger tatsächlich eine Posttraumatische Belastungsstörung vorliegt, die auf seine Tätigkeit als Rettungssanitäter zurückzuführen ist, bedarf indes noch weiterer Feststellungen, so dass die Sache an das Landessozialgericht zurückzuverweisen war.

Quelle: Pressemitteilung des Bundessozialgerichts vom 22. Juni 2023

[...]

#### **IV Arbeits- und Gesundheitsschutz**

##### **1. Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Arbeitsstättenregeln**

Wir möchten Sie über folgende aktuelle Entwicklungen im Bereich der Arbeitsstättenregeln informieren:

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) Nr. 31/2023 (S. 652 bis 654) vom 27. April 2023 wurde der neu in die Arbeitsstättenregel ASR V3a.2 "Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten" aufgenommene Anhang A4 "Ergänzende Anforderungen zu Nummer 4 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung bezüglich Kantinen" veröffentlicht.

Sie finden die betreffende Arbeitsstättenregel ASR V3a.2 zzgl. des Gelbtextes mit den aktuellen Änderungen auf der BAuA-Homepage:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-V3a-2.html>.

Ferner wurde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) Nr. 32/2023 (S. 679 bis 696) vom 5. Mai 2023 die Neufassung der Arbeitsstättenregel ASR A3.4 "Beleuchtung und Sichtverbindung" veröffentlicht.

Sie finden die betreffende Arbeitsstättenregel ASR A3.4 zzgl. des Gelbtextes mit den Änderungen gegenüber der Ausgabe April 2011 (zuletzt geändert März 2022) auf der BAuA-Homepage:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A3-4.html>.